

Satzung des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V.

beschlossen von der Landesdelegiertenversammlung am 14. März 2015 in Frankfurt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein heißt "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Hessen e.V.", in Kurzform "BUND Hessen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Tätigkeit des BUND Hessen erstreckt sich vor allem auf das Gebiet des Landes Hessen. Auch außerhalb von Hessen wird der BUND Hessen aktiv, insbesondere wenn er dadurch die Erreichung seiner Ziele innerhalb Hessens fördern kann.

Darüber hinaus trägt er insbesondere zu den Bemühungen um eine umwelt-, natur- und landschaftsbewusste Gesetzgebung und ökologisch sinnvolle Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland bei. Die Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Verbänden wird angestrebt.
- (2) Der BUND Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Ziele des BUND Hessen

- (1) Zwecke des BUND Hessen sind die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht indem durch Erziehung, Bildungs- und Überzeugungsarbeit eine in allen Lebensbereichen an den ökologischen Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes orientierte Denk- und Handlungsweise gefördert wird.

Seine Bemühungen gelten
 - dem Schutz der Umwelt, der Natur, der Landschaftspflege, des Bodens, des Wassers, der Luft und des Klimas im besiedelten und unbesiedelten Bereich jeweils um ihrer selbst Willen und zur Bewahrung und Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen;
 - dem Tierschutz, dem Denkmalschutz sowie der Lärminderung;
 - der Förderung gesunder Lebenswelten und gesunder Lebensweisen;
 - der Herbeiführung solcher Konsumgewohnheiten, Produktions- und Wirtschaftsweisen, die die Begrenztheit der verfügbaren Bodenschätze und Naturgüter sowie die ökologischen Erfordernisse berücksichtigen;
 - dem Schutz und der Aufklärung der Verbraucher;
 - dem Verständnis ökologischer Zusammenhänge.
- (2) Der BUND Hessen will insbesondere erreichen, dass die in Absatz (1) genannten Anliegen so beachtet, geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage der Menschen und aller anderen Lebewesen erhalten bleibt und nachhaltig gesichert ist.

Er will die Ziele des Umweltschutzes auch fördern, um durch Verbesserung der Umweltbedingungen zur Lebensqualität des Menschen beizutragen.

- (3) Der BUND Hessen verfolgt diese Ziele insbesondere, indem er durch Bildungsarbeit und Erziehung, Wissenschaftsförderung, Mitwirkung bei behördlicher Entscheidungsfindung und gerichtlicher Kontrolle staatlicher Handlung oder Untätigkeit sowie umweltrelevantem Verhalten in privater Verantwortung und durch eigene Umweltschutzprojekte sowie sonstige Maßnahmen, auch auf eigenen, überlassenen oder öffentlichen Flächen
1. den Umweltschutz-, Naturschutz- und Landschaftspflegegedanken und eine allumfassende Ehrfurcht vor dem Leben öffentlich vertritt;
 2. die weltweiten Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie in der Öffentlichkeit darstellt und auf die Anerkennung globaler Rahmenbedingungen zum Abbau des Ungleichgewichts hinwirkt;
 3. darauf hinwirkt, dass Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für den Schutz der Umwelt in Politik, Gesellschaft, Schule, Raum- und Fachplanung sowie in Genehmigungsverfahren zu umweltrelevanten Plänen und Projekten anerkannt vermittelt und Handlungen danach ausgerichtet werden;
 4. für eine umweltverträgliche Landwirtschaft und eine Stärkung der Versorgung durch regional erzeugte Produkte eintritt;
 5. den naturgemäßen Waldbau fördert;
 6. darauf hinwirkt, dass Jagd und Fischerei sich nur an ökologischen Zielen orientieren;
 7. Veröffentlichungen über Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz herausgibt sowie Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen veranstaltet;
 8. die Erforschung und Anwendung von umweltfreundlichen Verkehrs- und Kommunikationssystemen fördert und gesunde Lebensbedingungen im Wohn- und Arbeitsbereich herbeiführt;
 9. den Schutz der Ressourcen, insbesondere einen schonenden Umgang mit den Lebensgütern Boden, Luft, Klima, Wasser und Energie fördert;
 10. die Zusammenhänge zwischen Umweltbelastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufzeigt und mit geeigneten Mitteln die Gesundheitsförderung vorantreibt;
 11. sich für eine Energiebereitstellung aus erneuerbaren Ressourcen und für eine Abkehr von einer Energieerzeugung und -nutzung, die auf der Verbrennung fossiler Brennstoffe oder auf dem Einsatz umweltgefährdender Technik beruht oder besondere Sicherheitsrisiken oder Entsorgungsschwierigkeiten mit sich bringt, insbesondere die Atomenergie, einsetzt;
 12. die Erforschung und Anwendung von sanften, d. h. umweltschonenden Technologien, besonders auf dem Energiesektor, sowie von Wiederverwertungsverfahren (Recycling) fördert;
 13. die Erforschung der Grundlagen von Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Lebensschutz sowie der ökologischen Zusammenhänge fördert, Erkenntnisse und Erfahrungen austauscht und weiterentwickelt;
 14. die wissenschaftliche Forschung zugunsten eines nachhaltigen Wirtschaftens wegen des gebotenen ökonomischen Ansatzes bei der Lösung der globalen ökologischen Probleme durch praktische Beispiele in der Öffentlichkeit unterstützt;
 15. für die Aufstellung von Umweltbilanzen und Umweltkatastern eintritt;

16. für ein eigenständiges Recht der Natur in der Verfassung und den Fachgesetzen und deren effektiven Rechtsschutz eintritt;
17. mittels Anrufung von Behörden und Gerichten jeglicher Art für die Beachtung und den Vollzug des geltenden Rechts und dessen Fortentwicklung im Sinne des Umwelt- und Naturschutzes sorgt.

(4) Insbesondere im Sinne des Naturschutzes ist es das Bestreben des BUND Hessen,

1. sich für den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt einzusetzen;
2. sich um Erhaltung verbliebener Naturlandschaften und die Regenerierung geschädigter Naturräume, Landschaften und gefährdeter Arten zu bemühen;
3. zur Umsetzung seiner Ziele Grundstücke oder Nutzungsrechte an diesen zu erwerben, ggf. die Trägerschaft oder Betreuung für Schutzgebiete zu übernehmen und für deren Erhaltung und Entwicklung zu sorgen;
4. für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen einzutreten;
5. zu Stiftungen und sonstigen Zuwendungen für die satzungsgemäßen Aufgaben aufzurufen;
6. den Landschaftsverbrauch zu stoppen und vorhandenes Naturpotenzial zu schützen und zu vermehren (z.B. durch Rückführung von Industrie- und Verkehrsflächen).

(5) Der BUND Hessen macht es sich ferner zur Aufgabe, seine Ziele auch im Rahmen einer Mitwirkung an Verwaltungsverfahren und sonstigen Vorgängen zu verfolgen. Dies schließt ein, die Belange und Rechte, für die er sich einsetzt, nötigenfalls unter Ausnutzung von Möglichkeiten einer gerichtlichen Kontrolle von Handlungen oder Unterlassungen seitens Behörden sowie natürlicher oder juristischer Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts durchzusetzen.

Hierzu gehört insbesondere auch

1. Schädigungen der Lebensgrundlagen, insbesondere der natürlichen Regelkreise, der Umwelt, Natur und Landschaft sowie umwelt-, natur-, menschen- und landschaftsbelastenden Planungen und Aktivitäten mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen und nach Möglichkeit nachteilige Folgen rückgängig zu machen bzw. zu kompensieren;
2. an Planungen und Gesetzesvorhaben, die für Umwelt, Mensch, Landschaft oder Natur oder im Sinne der Aufgaben des BUND Hessen bedeutsam sind, mitzuwirken, diese kritisch zu begleiten und bei Zweifeln hinsichtlich deren Rechtmäßigkeit deren Überprüfung zu erreichen;
3. auf die Einhaltung und konsequente Anwendung der bestehenden Rechtsnormen sowie eine natur-, landschafts-, menschen- und umweltfreundliche Auslegung der gesetzlichen Vorschriften in Literatur und Rechtsprechung hinzuwirken;
4. Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und insbesondere wiederherzustellen, dass
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die sparsame und ökologische Nutzungsfähigkeit aller Naturgüter,
 - die Pflanzen- und Tierwelt, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensstätten, natürliche Wanderwege und Lebensbedingungen auch durch Ausweisung von Schutzgebieten,
 - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft,
 - unbebaute Bereiche für Zwecke der Ökologie,
 - der Zugang zur freien Landschaft,
 - Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche und Tümpel sowie Trockenstandorte als Zufluchtsstätten bedrohter Lebensgemeinschaften,
 - Fließgewässer einschließlich der Talauen

zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft nachhaltig als Grundlage allen natürlichen Lebens gesichert und verbessert werden, Beeinträchtigungen beseitigt, neue Beeinträchtigungen abgewehrt und eingetretene Beeinträchtigungen ausgeglichen werden und dem Aussterben einzelner Tier- und Pflanzenarten wirksam begegnet wird;

5. die Risiken gentechnischer Verfahren auf Mensch und Umwelt aufzuzeigen;
 6. Schaffung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für den Schutz der Umwelt in der Gesamt- und Fachplanung sowie in Genehmigungsverfahren zu umweltrelevanten Plänen und Projekten innerhalb und außerhalb des Gebietes des Landes Hessen; außerhalb des Landes Hessen insbesondere dann, wenn es um die Realisierung von Eingriffen in die Umwelt durch öffentliche oder private Projekte geht, die in Hessen realisiert werden, auch wenn die Auswirkungen außerhalb Hessens eintreten oder die Realisierung der Projekte außerhalb Hessens stattfindet, sich aber auch innerhalb von Hessen auswirken.
- (6) Der BUND Hessen ist überparteilich und überkonfessionell. Mitglieder, denen ein Amt übertragen wurde, haben bei ihrer Verbandsarbeit die parteipolitische Unabhängigkeit des BUND zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. In der Regel sollen ausschließlich gemeinsame Mitgliedschaften beim BUND-Bundesverband und BUND Hessen begründet werden. Der Erwerb bzw. die Beibehaltung nur der Landesverbandsmitgliedschaft ist auf ausdrücklichen Wunsch möglich.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND-Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Hessen, wenn der/die Antragsteller/in dies wünscht oder er/sie seinen / ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz in Hessen hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den BUND Hessen gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND-Bundesverband, wenn der/die Antragsteller/in die Aufnahme in den BUND-Bundesverband nicht ausdrücklich ausschließt.

- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Beitragsgruppen und Beitragshöhe folgen auch für Mitglieder, die ausschließlich Mitglied im Landesverband sind, den entsprechenden Festsetzungen für die Mitglieder des Bundesverbandes durch dessen Delegiertenversammlung, es sei denn, die Delegiertenversammlung des Landesverbandes entscheidet aus wichtigem Grund, dass die Mitglieder des Landesverbandes einen zusätzlichen Beitrag leisten müssen. Ein wichtiger Grund liegt bei einer die Existenz des Landesverbandes bedrohlichen finanziellen Notlage oder einer umweltpolitisch nötigen, finanzintensiven Großaktion des BUND Hessen vor. Ein erhöhter Beitrag kann nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren beschlossen werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. zu den Abbuchungsterminen des vom BUND Hessen beauftragten Geldinstitutes fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte. Bei Beitritten im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Regelungen in der Satzung des BUND-Bundesverbandes über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, die Beendigung der Mitgliedschaft sowie die Streichung aus der Mitgliederliste und den Ausschluss gelten unmittelbar (Absatz (2)) bzw. analog (Absatz (4)) im BUND Hessen.

Diese Regelungen lauten:

"§4 Absatz 2

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim anerkannten Landesverband, in dessen Bereich der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz hat und die Aufnahme in diesen Landesverband nicht ausdrücklich ausschließt. Insoweit entscheidet über die Aufnahme das nach der Satzung

des Landesverbands zuständige Organ; wird dem Aufnahmeantrag nicht widersprochen, gilt er nach Ablauf von sechs Wochen nach Empfang der Beitrittserklärung als angenommen.

§4 Absatz 4

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden."

- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.
- (6) Ein Mitglied kann seinen Austritt gegenüber dem BUND schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum 31. Dezember eines Jahres erklären. Wird die Mitgliedschaft zum Jahresende gekündigt, so ist für das laufende Jahr der Beitrag noch zu entrichten.
- (7) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die entweder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Aufgaben, Grundlinien oder Beschlüsse des BUND Hessen oder des BUND Bundesverbandes verstoßen haben oder sich sonst vereinschädigend verhalten haben, ausschließen.

Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Bescheides beim Landesvorstand Einspruch einlegen. Hilft der Landesvorstand dem Einspruch nicht ab, so entscheidet der Landesrat über eine Wiederaufnahme endgültig auf seiner nächsten Sitzung.

- (8) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen bei juristischen Personen;
 - b) durch Austrittserklärung gemäß § 4 Abs. (6);
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste auf Beschluss des Landesvorstandes, im Falle von Beitragsrückständen nach erfolgloser zweimaliger Mahnung;
 - d) durch Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Abs. (7).

§ 5 Organe des BUND Hessen

Organe des BUND Hessen sind:

- Die Landesdelegiertenversammlung (§ 6)
- Der Landesvorstand (§ 7)
- Der Landesrat (§ 8)
- Die Kreisverbände (§ 9)
- Die Ortsverbände (§ 10)
- Der Fachrat (§ 11)
- Die Arbeitskreise (§ 12)
- Die BUNDjugend Hessen (§ 13)

§ 6 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

- (1) Eine ordentliche Landesdelegiertenversammlung findet einmal im März oder April jedes Jahres statt.

- (2) Die Landesdelegiertenversammlung wird vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift des BUND Hessen oder in Textform mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
- (3) Stimmberechtigt sind Delegierte und Ehrenmitglieder sowie die Sprecher/innen oder Vertreter/innen der Arbeitskreise des BUND Hessen und fünf von der Mitgliederversammlung der BUNDjugend gewählte Vertreter/innen der BUNDjugend. Mitglieder des Landesvorstandes sind auch im Hinblick auf etwaig bestehende weitere Ämter in keinem Fall stimmberechtigt.
- (4) Jeder Ortsverband des BUND Hessen entsendet je angefangene 50 Mitglieder eine(n) Delegierte(n). Jeder Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder, die keinem Ortsverband angehören, eine/n Delegierte/n. Delegierte werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenversammlungen gewählt.
- (5) Aufgaben der Landesdelegiertenversammlung sind:
 - a) Wahl einer 3-köpfigen Versammlungsleitung und der Protokollführung;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Landesvorstandes, des Fachrates, der Arbeitskreise und der Kassenprüfer/innen über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Landesvorstandes;
 - d) Diskussion über schriftliche Berichte des Landesrats, des Fachrats sowie der Arbeitskreise über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - e) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des BUND Hessen;
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - h) Wahl des Landesvorstandes
 - i) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr;
 - j) Zurkenntnisnahme der Arbeitskreissprecher/innen, des/der Vertreter(s)/in der BUNDjugend im Landesvorstand und des/der Fachratssprecher(s)/in und dessen/deren jeweilige Vertreter/in; die Landesdelegiertenversammlung kann einem Arbeitskreis oder dem Fachrat begründete Bedenken gegen die Person des/der Sprecher(s)/in mitteilen und um eine Neuwahl ersuchen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Landesdelegiertenversammlung Sprecher von Arbeitskreisen und den/die Sprecher/in des Fachrates abbestellen; in diesem Fall hat das betreffende Organ das Amt schnellstmöglich neu zu besetzen;
 - k) Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung des BUND für die Dauer von drei Jahren (gemäß Satzung des Bundesverbandes).

Eine Delegiertenstelle muss einem durch die Jugendvollversammlung der BUNDjugend Hessen gewählten BUNDjugend-Mitglied zugesichert werden. Die von der BUNDjugend gewählte Delegiertenperson der BUNDjugend soll durch die Landesdelegiertenversammlung bestätigt werden.
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag eines Verbandsorgans;
 - m) Beschlussfassung über sonstige Anträge;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - o) Beschlussfassung über die Gewährung einer Zuwendung i.S.v. § 7 Abs. (2).
- (6) Antragsberechtigt sind die Organe des BUND Hessen.
- (7) Anträge zur ordentlichen Landesdelegiertenversammlung müssen grundsätzlich schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstage in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit Ausnahme derjenigen der Satzungsänderung und der Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen bzw. die Vereinsauflösung siehe unter § 16 / § 17.
- (9) Über jede Landesdelegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von eine/r/m Sprecher/in des Landesvorstands, dem/der Protokollführer/in und dem/der Wahlvorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen den übrigen Organen des BUND Hessen zuzuleiten.
- (10) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung muss vom Landesvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landesvorstandes oder 5 Kreisverbänden (jeweils Mehrheitsbeschluss des erweiterten Kreisvorstandes) oder 10% der Mitglieder des BUND Hessen schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung bedürfen einer schriftlichen Begründung.

§ 7 Landesvorstand, Vertretung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 1. fünf bis sieben Sprecherinnen bzw. Sprechern und dem/der Schatzmeister/in, je zwei von ihnen gemeinschaftlich handelnd mit Vertretungsmacht im Sinne des § 26 BGB,
 2. dem/der Sprecher/in des Fachrates, bzw. im Verhinderungsfall dem/der vom Fachrat gewählten Stellvertreter/in und
 3. einem/einer von der Mitgliederversammlung der BUNDjugend gewählten Vertreter/in der BUNDjugend bzw. im Verhinderungsfall dem/der von der BUNDjugend gewählten Stellvertreter/in.
- (2) Die Ämter der Mitglieder des Landesvorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter. Allen Mitgliedern des Landesvorstandes kann durch Beschluss der Landesdelegiertenversammlung eine Zuwendung in Höhe der sogenannten Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) gewährt werden.
- (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand kann sich bei der Aufgabenerfüllung einer Geschäftsstelle bedienen, die durch eine/n Geschäftsführer/in geleitet wird.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Festlegung, Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung, einschließlich Vorlage eines schriftlichen Rechenschaftsberichts, des Entwurfs des Haushaltsplans und des Stellenplans;
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung bzw. Überwachung ihrer Erfüllung;
 - d) Wahrnehmung der Personalführung in allen Bereichen;
 - e) Mitgliedsbeiträge in begründeten Fällen zu ermäßigen oder auch zu erlassen;
 - f) über Mitgliedschaften in anderen Organisationen zu beschließen;
 - g) für den BUND zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt.
- (6) Für Grundstücksgeschäfte benötigen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder einen Beschluss des Landesvorstandes. Unter Vorlage des Vorstandsbeschlusses – ein unbeglaubigter Protokollauszug reicht – kann der Verein von jedem gewählten Vorstandsmitglied einzeln sowie von der/dem Landesgeschäftsführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in vertreten werden. Diese Änderung der Vertretungsmacht soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (7) Zum Geschäftskreis der Abgabe von Äußerungen (z.B. im Rahmen der Beteiligung an Verwaltungsverfahren), der Einsicht in Unterlagen gemäß den Bestimmungen der Öffentlichkeits- und Verbandsbeteiligung an Verwaltungsverfahren oder ähnlichen Verfahren (wie bspw. Runde Tische, Mediationen) können durch Beschluss des Landesvorstands Vertreter/innen bestellt werden. Zu den Personen, die als Vertreter bestellt werden können, gehören insbesondere die Sprecher/innen bzw. Vorsitzenden von Organen des BUND Hessen sowie der/die Landesgeschäftsführer/in und der/die stellvertretende Landesgeschäftsführer/in.

Zustellungsadresse für behördliche Entscheidungen im Verwaltungsverfahren ist allein der Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle.

- (8) Der/die Schatzmeister/in sorgt mit dem/der Landesgeschäftsführer/in dafür, dass der Haushaltsplan rechtzeitig aufgestellt und mit dem Landesrat und dem Fachrat abgestimmt wird. Haushaltsplan und Haushaltsrechnung sind der Landesdelegiertenversammlung schriftlich vorzulegen. Der/die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des beschlossenen Haushaltsplanes.
- (9) Im Einvernehmen von Landesvorstand und Fachrat können zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden. Der Landesvorstand legt im Einvernehmen mit dem Fachrat die Schwerpunktthemen des BUND Hessen fest.

§ 8 Landesrat

- (1) Der Landesrat besteht aus den Vorsitzenden der Kreisverbände bzw. den Vertreter/inne/n, welche jeweils als Mitglied des Kreisverband-Vorstandes anstelle eines/einer Vorsitzenden zur Wahrnehmung der Vertretung des Kreisverbandes in den Landesrat gewählt wurden oder dem/der jeweiligen für den Verhinderungsfall gewählten Stellvertreter/Stellvertreterin.

Bei Abstimmungen hat jeder ordnungsgemäß vertretene Kreisverband 1 Stimme.

Der Landesrat führt die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Landesrat".

- (2) Der Landesrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Der Landesrat tagt jährlich mindestens dreimal, davon in den letzten vier Wochen vor den Landesdelegiertenversammlungen zusammen mit Landesvorstand und Fachrat. Der Landesrat lädt in Abstimmung mit dem Fachrat und dem Landesvorstand ein.
- (4) Der Landesrat wird auf Antrag von mindestens 5 Kreisverbänden (jeweils Mehrheitsbeschluss des erweiterten Kreisvorstandes) zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
- (5) Der Landesrat hat folgende Aufgaben:
- a) die kreisübergreifende Arbeit der Kreisverbände zu fördern und die Zusammenarbeit der Kreisverbände mit dem Landesvorstand zu intensivieren;
 - b) geeignete Kandidaten/Kandidatinnen und Stellvertreter/innen zur Wahl als Mitglieder auf Vorschlag des BUND Hessen im Landesnaturschutzbeirat bei der Obersten Naturschutzbehörde vorzuschlagen, hilfsweise der Landesvorstand im Benehmen mit dem Landesrat;
 - c) zwischen den Landesdelegiertenversammlungen die Tätigkeitsberichte des Landesvorstandes entgegenzunehmen und ihm Anregungen aus der Arbeit vor Ort vorzutragen;
 - d) soweit erforderlich über die Besetzung von Vakanzen im Landesvorstand zu entscheiden und ggf. Vakanzen durch Wahl zu besetzen; § 14 gilt entsprechend. Die Amtszeit von durch den Landesrat gewählten Landesvorstandsmitgliedern läuft bis zu der nächsten Landesdelegiertenversammlung; die LDV entscheidet über weitere Besetzung des Amtes im Landesvorstand (§ 14).
 - e) die Landesdelegiertenversammlungen zusammen mit dem Landesvorstand und dem Fachrat vorzubereiten;

- f) bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des BUND Hessen als Schlichtungsstelle, nach erfolglosem Schlichtungsversuch als Schiedsgericht zu wirken;
 - g) die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die drei Verbandsebenen der Landesdelegiertenversammlung vorzuschlagen.
- (6) Mitglieder eines Vereinsorgans (§ 5) dürfen an den Sitzungen des Landesrates teilnehmen. Sofern der/die Sprecher/in des Landesrates nichts anderes bestimmt, haben diese Rederecht. Mindestens ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes soll an den Sitzungen des Landesrates teilnehmen; Vertreter des Landesvorstandes haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 9 Kreisverbände

- (1) Die auf Kreisebene zusammengefassten Ortsverbände und Einzelmitglieder bilden die Kreisverbände. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Kreisverband xy".
- (2) Aufgabe der Kreisverbände ist die Regelung der Beziehungen der Ortsverbände untereinander, die Koordinierung und Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Verbindung zu den übergeordneten Verbandsorganen. Ihnen obliegt ferner die Mitbetreuung der Ortsverbände in ihrem Kreis, die Gründung neuer Ortsverbände und die Durchführung von Maßnahmen, welche von einem Ortsverband nicht allein getragen werden können.
- (3) Kreisverbände, die keine Einzelmitglieder sondern nur Mitglieder haben, die in Ortsverbänden organisiert sind, können anstatt einer Kreismitgliederversammlung eine Kreisdelegiertenversammlung durchführen. Zu einer Kreisdelegiertenversammlung sind die Delegierten der Ortsverbände im Kreisverband und der erweiterte Kreisvorstand einzuladen.

Jeder Ortsverband im Kreisverband entsendet je angefangene 50 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlungen sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung bzw. Kreisdelegiertenversammlung muss vom Kreisverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes bzw. von einem Drittel der Ortsverbände schriftlich beim Kreisverbandsvorstand beantragt wird.

- (4) Jede Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, der mindestens aus dem/der Vorsitzenden, ein bis vier Stellvertreter/innen, und einem/einer Kassenwart/in besteht. Die Kreismitglieder- bzw. Kreisdelegiertenversammlung kann Orts- bzw. Gebietsbeauftragte wählen.
- (5) Orts-/Gebietsbeauftragte sind Mitglieder des BUND, die den BUND in einer oder mehreren Kommunen, in denen es keine Ortsverbände gemäß § 10 der Satzung gibt, vertreten. Sie sind Ansprechpartner für lokale Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes. Sie stimmen ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab. Sie nehmen regelmäßig an den Kreisvorstandssitzungen teil und sind dem Kreisvorstand über ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Kreismitglieder- bzw. die Kreisdelegiertenversammlung wählt alle vier Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen und deren Stellvertreter/innen für die Berufung in die auf Kreisebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden.
- (7) Der Vorstand des Kreisverbandes bildet zusammen mit den Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in der kreisverbandsangehörigen Ortsverbände und den Orts-/Gebietsbeauftragten den erweiterten Vorstand des Kreisverbandes.
- (8) Der Kreisvorstand bzw. der erweiterte Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

- (9) Die Kreisverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind die Kreisverbände Teil des Landesverbandes und haben hier einen vom Landesverband verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Kreisverband zugerechnet.
- (10) Die Kreisverbände können mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen Ehrenmitglieder des Landesverbandes des BUND Hessen ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich herausragende Verdienste für den Kreisverband im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben. Diese Ehrung bedarf des Einvernehmens mit dem Landesvorstand, dem Landesrat und dem Fachrat.

§ 10 Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit. Sie regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und im Rahmen dieser Satzung. Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Ortsverband z".
- (2) Die Ortsverbände tragen durch Veranstaltungen, Exkursionen und gezielte Aktionen dazu bei, dass die Ziele des BUND Hessen in ihrem kommunalen Bereich verwirklicht werden. Sie befassen sich grundsätzlich mit örtlichen Problemen des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Darüber hinaus ist es den Ortsverbänden freigestellt, überörtliche Probleme aufzugreifen und an deren Lösung zu arbeiten.

Die Ortsverbände stimmen ihre Tätigkeiten im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand ab.

- (3) Ortsverbände bestehen aus Mitgliedern, die im jeweiligen kommunalen Bereich ihren ständigen Wohnsitz haben. Sie wählen einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden, ein bis zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Kassenwart/in besteht. Sie können weitere Mitglieder nach Bedarf in ihren Vorstand wählen. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

Ortsverbandsmitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Ortsverbandsmitgliederversammlung muss vom Ortsverbandsvorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10 % der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich beim Ortsverbandsvorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung der Ortsverbände in Städten über 50.000 Einwohner wählt alle 4 Jahre geeignete Kandidaten/Kandidatinnen für die Berufung in die auf städtischer Ebene tätigen Naturschutzbeiräte bei den jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden. Werden Kreisdelegiertenversammlungen in ihrem Kreisverband durchgeführt, so müssen die Ortsverbände analog § 9 Abs. (3) Delegierte zur Kreisdelegiertenversammlung in zweijährigem Abstand wählen.

- (4) Die Vorsitzenden der Ortsverbände oder je ein/e Stellvertreter/in sind kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstands des jeweiligen Kreisverbandes.
- (5) Die Gründung von Ortsverbänden erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes und kann nur von ordentlichen Mitgliedern des BUND Hessen vollzogen werden.
- (6) Ortsverbände können auch unter Einbeziehung mehrerer benachbarter Gemeinden gegründet werden.
- (7) Auch bereits bestehende Ortsverbände können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung in den zum Zusammenschluss vorgesehenen Ortsverbänden zustimmt.
- (8) Die Ortsverbände benötigen eine eigene Gemeinnützigkeit, um einen Teil des Vereinsvermögens zu verwalten; dieser ist Teil des Vermögens des Landesverbandes und diesem gegenüber offen zu legen. Ohne eigene Gemeinnützigkeit sind diese Teil des Landesverbandes oder des jeweiligen Kreisverbandes und haben hier einen verwalteten Etat, über dessen Höhe sie verfügen können. Die Mitglieder werden dem jeweiligen Wohnsitz-Ortsverband zugerechnet.

§ 11 Fachrat

- (1) Der Fachrat berät den Landesvorstand und die anderen Organe des Vereins zu fachübergreifenden Fragen und bereitet Fachkonferenzen des BUND Hessen vor. Er vertritt die Interessen der Arbeitskreise gegenüber den anderen Organen des BUND Hessen.

Er führt die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e. V., Fachrat".

- (2) Der Fachrat besteht aus den Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle einem/r Stellvertreter/in) der Arbeitskreise bzw. den Vertreter/inne/n, welche jeweils als Mitglied des Arbeitskreises anstelle eines/einer Vorsitzenden zur Wahrnehmung der Vertretung des Arbeitskreises in den Fachrat gewählt wurden.

Bei Abstimmungen hat jeder ordnungsgemäß vertretene Arbeitskreis 1 Stimme.

- (3) Der Fachrat wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

Der/die Sprecher/in wird mit ihrer/seiner Wahl stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes und im Falle seiner Verhinderung durch den/die gewählte/n Stellvertreter/in stimmberechtigt vertreten.

- (4) Der Fachrat tagt mindestens zweimal jährlich, davon einmal vor den Landesdelegiertenversammlungen gemeinsam mit Landesvorstand und Landesrat. Der Fachrat wird auf Antrag von mindestens 4 Arbeitskreisen zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen. Die Treffen dienen der Abstimmung von Aufgaben zwischen den einzelnen Arbeitskreisen, der Beratung von Landesvorstand und Landesrat, der fachlichen Fundierung umwelt- und naturschutz- sowie landespflegepolitischer Zielsetzungen und der Durchführung von Beschlüssen der Landesdelegiertenversammlungen.

- (5) Der Fachrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Schwerpunktthemen des BUND Hessen.

- (6) Im Einvernehmen mit dem Landesvorstand entscheidet der Fachrat über Einsetzung und/oder Auflösung von Arbeitskreisen des BUND Hessen. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet nach einem Votum der gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand, Landesrat und Fachrat die Landesdelegiertenversammlung.

- (7) Mitglieder eines Vereinsorgans (§ 5) dürfen an den Sitzungen des Fachrates teilnehmen. Sofern der/die Sprecher/in des Fachrates nichts anderes bestimmt, haben diese Rederecht. Mindestens ein/e Vertreter/in des Landesvorstandes soll an den Sitzungen des Fachrates teilnehmen; er/sie hat/haben Rederecht aber kein Stimmrecht; letzteres gilt nicht für den/die Sprecher/in des Fachrates.

§ 12 Arbeitskreise

- (1) Zu Teilgebieten des satzungsgemäßen Aufgabenfeldes werden vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Fachrat Arbeitskreise eingesetzt und/oder aufgelöst. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet nach einem Votum der gemeinsamen Sitzung von Landesvorstand, Fachrat und Landesrat die Landesdelegiertenversammlung über Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen. Nichtmitglieder können in den Arbeitskreisen ohne Stimmrecht mitarbeiten.

- (2) Sie führen die Bezeichnung "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Hessen e.V., Arbeitskreis abc".

- (3) Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.

- (4) Der/die Sprecher/in des jeweiligen Arbeitskreises ist kraft Amtes Mitglied des Fachrates und kann dort im Verhinderungsfalle durch seinen/ihre Stellvertreterin vertreten werden.

- (5) Aufgaben der Arbeitskreise sind:

a) Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlungen vorzubereiten;

b) in Absprache mit dem Landesvorstand umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Programme zu entwickeln;

- c) aktuelle umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitische Themen aufzugreifen und im Rahmen der Beschlüsse dazu Stellung zu nehmen;
 - d) Landesdelegiertenversammlung, Landesvorstand und Geschäftsführung fachlich zu beraten und umwelt- und naturschutz- sowie landschaftspflegepolitischen Aktivitäten anzuregen;
 - e) die Mitglieder des Landesvorstands und die Mitarbeiter/innen des BUND Hessen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beraten und bei Bedarf durch Teilnahme an Gesprächen beispielsweise mit Behörden, Institutionen, Vereinigungen und Einzelpersonlichkeiten, zu unterstützen;
 - f) die übrigen Organe des BUND Hessen, insbesondere die Kreis- und Ortsverbände, zu beraten.
 - g) Die Arbeitskreise entsenden mindestens eines ihrer Mitglieder in den entsprechenden Arbeitskreis des Bundesverbandes des BUND. Zu fachlich relevanten Gruppen, Institutionen, Vereinigungen oder Behörden werden Verbindungen hergestellt und unterhalten.
- (6) Die Arbeitskreise berichten der Landesdelegiertenversammlung mindestens einmal im Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit.

§ 13 BUNDjugend Hessen

- (1) Die Landesjugendorganisation, kurz BUNDjugend Hessen, besteht aus allen Mitgliedern des BUND Hessen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Wunsch werden Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen.
- (2) Die BUNDjugend Hessen wählt in eigener Verantwortung eine Person zur Vertretung der BUNDjugend im Landesvorstand. Für den Verhinderungsfall wählt die BUNDjugend Hessen eine stimmberechtigte Stellvertretung der BUNDjugend im Landesvorstand.
- (3) Aufgaben der BUNDjugend Hessen sind die Jugendarbeit und die Unterstützung aller Organe des BUND Hessen auf kommunaler und regionaler Ebene, die Organisation eigener Fortbildungsveranstaltungen und Exkursionen sowie Kontakte mit anderen Jugendgruppen und dem Landesjugendring.
- (4) Die BUNDjugend Hessen ist im Rahmen dieser Satzung eigenverantwortlich.
- (5) Die BUNDjugend Hessen gibt sich eine eigene Satzung.

§ 14 Wahlen

- (1) Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des BUND Hessen sind. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird. Stimmübertragung ist unzulässig. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gewählt.
- (2) Bei Wahlen gilt folgendes: Es ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erreicht. Kann kein Kandidat eine solche Mehrheit auf sich vereinigen, ist ein zweiter Wahlgang allein mit den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl durchzuführen (Stichwahl). Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Stimmberechtigten können im Falle einer Wahl i.S.v. Absatz 2 mehrheitlich entscheiden, dass die Wahl in einem einheitlichen Wahlgang abläuft, bei dem derjenige gewählt ist bzw. diejenigen gewählt sind, welche/r in diesem Wahlgang die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ggf. bis die Anzahl der zu vergebenden Ämter erreicht ist. Es kann auch entschieden werden, in der Wahl über Teamkandidaturen zu entscheiden.
- (4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe des BUND Hessen, mit Ausnahme der Kassenprüfer/innen, beträgt drei Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben die gewählten Mitglieder solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben; die Amtsdauer endet aber nach 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig; im Übrigen ist eine erneute Wahl nach mehr als 2 Jahren zulässig. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem betreffenden Vorstand im BUND angehören oder Angestellte des Vereins sein.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Tätigkeiten im BUND Hessen, ausgenommen die der Angestellten und aufgrund Vertrag beauftragten Personen, sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Landesdelegiertenversammlung kann im Rahmen von § 7 Absatz (2) abweichendes regeln.

- (2) Dem Landesvorstand, dem Landesrat, dem Fachrat, den Arbeitskreisen, den Kreisverbands- und Ortsverbandsvorständen kann als stimmberechtigtes Mitglied nur angehören, wer als natürliche Person Mitglied des BUND Hessen ist. Personen, die nicht Mitglied im BUND Hessen sind, können Teilnahme- und Rederechte eingeräumt werden.
- (3) Von einer Mitwirkung von Beschlüssen oder Geschäften ist jede/r ausgeschlossen, soweit er/sie durch deren Auswirkung einen wirtschaftlichen Vorteil gewinnen kann.
- (4) Die Organe nach § 5 sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Ladung hat in Textform zu erfolgen, bei E-Mails in jedem Fall zweimalig.
- Einladungen zu Kreisdelegierten- bzw. Kreis- und Ortsverbandsmitgliederversammlungen, Sitzungen des Landesrates sowie des Fachrates sind von den jeweiligen Vorständen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe einer Tagesordnung allen Mitgliedern des jeweiligen Organs bekanntzumachen.
- (5) Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Beginn jeder Landesdelegiertenversammlung bzw. zu Beginn einer Sitzung des Landesrates oder Fachrates anhand einer Anwesenheitsliste die Zahl der erschienenen Mitglieder fest. Sofern Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt ist, ist die Landesdelegiertenversammlung oder die Versammlung des Landesrates bzw. des Fachrates nur dann noch beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bei der Eröffnung anwesenden Stimmberechtigten zugegen sind.
- (6) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- (7) Für alle Versammlungen und Sitzungen der Organe und Gremien des Vereins (Zusammenkünfte) mit Ausnahme der Landesdelegiertenversammlung gilt unter Nutzung der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeit zur Erhöhung der Beteiligung aller Mitglieder an den jeweiligen Beschlüssen folgendes:
- a) Die jeweiligen Zusammenkünfte können als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon-, Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der für Beschlussfassung zuständige Versammlungsleiter die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben.
 - b) Der Versammlungsleiter hat darauf zu achten, dass die Stimmabgabe in einem gesicherten Modus erfolgt, der die Identität und den Inhalt der Willenserklärung feststellt und in geeigneter Form protokolliert. Die Feststellung ist ausgedruckt zu unterzeichnen und dem Versammlungsprotokoll beizufügen. Im Fall einer ausschließlich virtuellen Versammlung hat der Versammlungsleiter durch Zustimmung aller sicherzustellen, dass der gewählte Zugang auch allen zur Verfügung steht.

c) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Zusammenkunft in Textform gefasst werden. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt mindestens 72 Stunden. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Auch bei dieser gewählten Beschlussform ist weder die Mitwirkung aller stimmberechtigten Mitglieder, noch gar die Einstimmigkeit aller Stimmen erforderlich; es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Allerdings wird das Schweigen / die Nichtteilnahme eines Mitglieds ebenso wie eine Enthaltung als Nein-Stimme gezählt.

Für die Wirksamkeit der Abstimmung müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs an der Abstimmung teilnehmen.

Der Versammlungsleiter zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist deklaratorisch aus Dokumentationsgründen und nicht konstitutiv bei der nächsten Zusammenkunft schriftlich im Protokoll niederzulegen.

- (8) Über die Landesdelegiertenversammlung, Sitzungen des Landesvorstands, des Landesrats, des Fachrats, der Arbeitskreise und die in den Kreis- und Ortsverbänden gefassten Beschlüsse (Wahlen und Entlastungen) sind Niederschriften zu fertigen, die und vom/von der Vorsitzenden bzw. Sprecher/in oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen zu unterzeichnen sind und der Landesgeschäftsstelle innerhalb von vier Wochen zuzuleiten sind.
- (9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (10) Der Landesvorstand ist berechtigt, über die Umsetzung von Auflagen des Registergerichts oder des Finanzamts nach eigenem Ermessen zu entscheiden und etwa notwendige redaktionelle und sprachliche Änderungen vorzunehmen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung des BUND Hessen erfordern mindestens eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Delegiertenstimmen der Landesdelegiertenversammlung.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils bis zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bei dem Landesvorstand in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Der Landesvorstand stellt diese den Kreis- und Ortsverbänden 6 Wochen vor der Landesdelegiertenversammlung zu.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesdelegiertenversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland“ e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu verwenden hat.